

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1986 gegründet und trägt den Namen Wiiber-Guggemusik Quaakdäsche MGL; er hat seinen Sitz in Weil am Rhein. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck/Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der Fasnachts-Tradition.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede Frau werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheiden alle in der Sitzung anwesenden, aktiven Mitglieder durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung.

Jedes aktive Mitglied ist dazu verpflichtet, an den durch den Dirigenten festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes aktive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieses Betrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.

b) Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieses Betrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.

§4 Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

a) der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Dies muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

b) Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes

1. Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt

2. Wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

c) Die Mitgliedschaft eines aktiven oder passiven Mitgliedes endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

§5 Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Dieser besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand und

b) dem Beirat

zu a) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassierer

zu b) Der Beirat setzt sich zusammen aus

dem Dirigenten, 2 aktiven Mitgliedern als Beiräte, dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassierer

Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der den betreffenden Gremien angehörigen Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes oder, falls dieser verhindert ist, die seines Stellvertreters.

Der Gesamtvorstand wird durch die Generalversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorstand und den 2. Vorstand vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§6 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der aktiven Mitglieder (Generalversammlung) geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, aktiven Mitglieder. Auch ohne Versammlung der aktiven Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Die Generalversammlung muss bis spätestens 30. April eines jeden Jahres durchgeführt werden; sie muss den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher schriftlich einberufen werden.

Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem 1. Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Jedes aktive Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt; ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen:

a) wenn es der 1. Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet, oder

b) wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§7 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Besondere Bestimmungen

Das Amt eines jeden Mitgliedes ist ein Ehrenamt.

Die Wahl des Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Gesamtvorstand getroffen.

Soweit es die Kassenlage erfordert, kann der Gesamtvorstand die Durchführung einer zweckgeeigneten Veranstaltung beschliessen.

§9 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

§10 Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der aktiven Mitglieder dafür stimmen. Die aktiven Mitglieder müssen vollständig versammelt sein.

§11 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

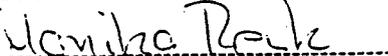
Weil am Rhein, 31. Oktober 1995



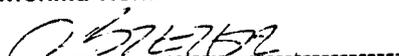
Barbara Tretter



Sabine Raimann



Monika Renk



Andrea Bieler



Susan Welzbacher



Nicole Schlatter



Gudrun Bischof